

Niederschrift.

Vorsitzender: Ministerialrat Pellengahr

Beisitzer: Dr. Maschke (Lichtspielgewerbe)
Dr. Mahn (Kunst und Literatur)
Frau Reitz und
Zimmermann) Volkswohlfahrt.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Terra-Film
Verleih G.m.b.H. in Berlin, betreffend den Bildstreifen

"Rosita"

erschieden:

1. für Antragsteller Frau Mellini
2. als Sachverständiger Herr Prof. Dr. Brunner.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und der Be-
schwerdeschriften vom 11. und 18. Juni erstattete der Sachver-
ständige sein Gutachten.

Die Vertreterin des Antragstellers beantragte den Bildstrei-
fen ungekürzt zuzulassen. Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 17.
Juni 1924 - Nr. 8576 - wird dahin abgeändert:

Das von der Filmprüfstelle ausgesprochene Teil-
verbot wird aufgehoben.

- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e.

I. Hinsichtlich des Inhalts des Bildstreifens wird auf die zu-
treffende Beschreibung und die Entscheidungsgründe der Filmprüf-
stelle Bezug genommen.

II. Der Beschwerde konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Nach Ansicht der Kammer ist die Handlung, wenn auch vorwiegend von leichterem Gehalt, so doch nicht solcher Art, dass sie die Darstellung eines feierlichen religiösen Aktes in Zusammenhang des Bildstreifens ohne weiteres ausschliesse. Es fragt sich, ob die näheren Umstände, unter denen hier die kirchliche Trauung zur Darstellung gelangt, eine Beanstandung rechtfertigen. In dieser Hinsicht erscheint es nicht unbedenklich, dass hier zwei Menschen von einem hohen kirchlichen Würdenträger getraut werden, die im Augenblick der Trauung von einander keine Kenntnis haben, eine Tatsache, die in der Darstellung noch besonders dadurch betont wird, dass der Bräutigam mit verbundenen Augen, die Braut tief verschleiert erscheint. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass diese Darstellung sowohl mit den Grundsätzen der katholischen Kirche als auch anderer Religionsgesellschaften nicht vereinbar ist. Im Zusammenhang des Bildstreifens wird indessen der an sich befremdliche Eindruck dieser Darstellung dadurch wesentlich gemildert, dass die beiden Menschen, an denen die Trauung vollzogen wird, tatsächlich einander innerlich nahe stehen, die kirchliche Trauung auch -- ebenso wie der antzierende Bischof -- durchaus ernst nehmen und wie der weitere Verlauf der Handlung ergibt, durch die Trauung zu einem glücklichen Paar für das Leben verbunden werden. Bei dem Zuschauer, der an dem Schicksal der beiden jungen Menschen Anteil nimmt, steht angesichts der kirchlichen Verbindung dieser beiden sich einander liebenden Menschen der versöhnliche Eindruck des Gesamtvorganges so im Vordergrund, dass er an der vorerwähnten Art der Darstellung ernstlich kaum Anstoss nehmen wird. Da die Darstellung im übrigen würdig ist, sich auch zwanglos in den Rahmen des Bildstreifens einfügt, ohne sensationelle Effekte anzustreben, hat die Kammer in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Sachverständigen geglaubt, die Frage der Verletzung des religiösen Empfindens verneinen zu sollen, und demgemäss, wie geschehen, erkannt.

III.

Die Regelung der Kostenfrage ergibt sich aus § 5 der Gebührenordnung vom 23. November 1921.



Beglaubigt:

Stöpm.

Regierungsinspektor.

Pellengahr.